

## Änderungsfassung

**Fünfter Beschluss des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft - vom 05.06.2013  
zur Änderung  
der Schwerpunktbereichsordnung  
des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft - vom 22.06.2005  
- zuletzt geändert durch den 4. Änderungsbeschluss vom 16.01.2013 -**

### **I. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft ~~nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters~~ zur Ablegung der nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters stattfindenden nächstmöglichen Schwerpunktbereichsprüfung, und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung aller gem. –§ 6 vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesteranzahl bleiben Semester unberücksichtigt, während derer der Prüfling beurlaubt oder nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war. Ein Studium der Rechtswissenschaft im Ausland bleibt bei der Berechnung der Semesteranzahl im Umfang von bis zu zwei Semestern nur dann unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.